

unverändert gültig seit: Juni 2024

Merkblatt SCHENGEN-Visum

Aufenthaltsdauer von maximal 90 Tagen (je Zeitraum von 180 Tagen) in Deutschland und den anderen Schengen-Staaten

(Für Aufenthalte von mehr als 90 Tagen gilt das Merkblatt NATIONALES Visum.)

I. Allgemeine Information

Deutschland gehört zu den **Schengen-Staaten** (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn), die einen einheitlichen Reiseraum und daher einheitliche Regelungen zur Einreiseberechtigung in dieses Schengen-Gebiet haben.

Bolivianische Staatsangehörige sind für Deutschland und die anderen Schengen-Staaten visumpflichtig. Mit einem Schengen-Visum können während der Gültigkeitsdauer alle 26 Schengen-Staaten besucht werden (über einen Zeitraum von maximal 90 Tagen je 180 Tagen ab dem Datum der Einreise in das Schengen-Gebiet). Sachlich zuständig für die Visumerteilung ist die deutsche Botschaft La Paz, wenn das alleinige oder hauptsächliche Reiseziel in Deutschland liegt.

Das Visum ist jedoch keine Garantie für die Einreise in den Schengen-Raum. Nachweise über Reisezweck und Finanzierung (auch Krankenversicherung) sollten daher bei der Einreise mitgeführt werden.

Das Visum sollte <u>mindestens 15 Tage</u> vor Reiseantritt beantragt werden, da die Bearbeitung eines Schengen-Visums diesen Zeitraum einnehmen kann. Für die <u>rechtzeitige</u> Beantragung eines Termins zur persönliche Vorsprache erforderlich. Ihr Visum können Sie <u>maximal sechs Monate</u> vor dem beabsichtigten Reisebeginn beantragen.

Jede Person benötigt einen eigenen Termin. Dieser muss über das Terminvergabesystem der Botschaft La Paz online gebucht werden: https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?locationCode=lapa&request_locale=de

Die Gebühr für den Antrag auf ein Schengen-Visum beträgt ab 11. Juni 2024 90,- Euro. Sie ist bei Antragstellung zum aktuellen Kurs der Zahlstelle der Botschaft in Bolivianos bar zu entrichten. Euro, US-Dollar, Kreditkarten oder Schecks können nicht entgegengenommen werden.

Diese Bearbeitungsgebühr wird auch bei Nichterteilung eines Visums einbehalten. Anwendbare Gebührenbefreiungen (Antragsteller unter 6 Jahren, Ehepartner von deutschen Staatsangehörigen und anderen EU-Bürgern, Stipendiaten deutscher öffentlicher Institutionen) bzw. Gebührenermäßigungen (Antragsteller zwischen 6 und 12 Jahren 45 Euro) werden bei Antragstellung geprüft.

Weitergehende allgemeine Informationen zu Schengen-Visa können unter folgendem Link abgerufen werden: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/docs/es-faq.pdf

II. Antragsunterlagen

Zur Prüfung des Antrags sind die Dokumente grundsätzlich <u>im Original und mit einer Kopie</u> vorzulegen. Jede Person muss eigene, vollständige Unterlagen vorlegen. Zur zügigen Bearbeitung des Antrags müssen die Dokumente in der hier aufgeführten Reihenfolge sortiert sein.

allgemeine Unterlagen		
	vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (wichtig: vollständige Adresse in Deutschland mit Postleitzahl, Ort und Telefonnummer) biometrisches Passfoto 4,5 cm x 3,5 cm (heller Hintergrund) gültiger Reisepass (gültig bis mindestens drei Monate nach Ende des vorgesehenen Aufenthalts; Original und Kopie der Personendatenseite, anderer Visa und der Einund Ausreisestempel bei vorherigen Reisen in die Schengen-Staaten, ggf. auch aus abgelaufenen Pässen)	
zusätz	liche Unterlagen je nach Aufenthaltszweck	
Besuchsreisen		
	formloses Einladungsschreiben, in dem der Grund der Reise und die Beziehung zum	
	Antragsteller angegeben wird Verpflichtungserklärung der einladenden Person in Deutschland, sofern diese die Aufenthaltskosten übernimmt	
	Nachweis über finanzielle Mittel durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate (auch Nachweise über sonstiges Vermögen, z.B. Grundstücke, Geldanlagen)	
	Erwerbstätige: Arbeitsbescheinigung mit Angabe des Monatsgehalts und Beginn des Arbeitsverhältnisses, Urlaubsgenehmigung bei selbständiger Tätigkeit "NIT" und erläuternde Unterlagen zur Geschäftstätigkeit, Studenten: Studienbescheinigung	
Tourismus		
	Hotelreservierungen und Reiseplan (Namen der Hotels, vollständige Adressen und Telefonnummern)	
	Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel für die Reise durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate	
	Erwerbstätige: Arbeitsbescheinigung mit Angabe des Monatsgehalts und Beginn des Arbeitsverhältnisses, Urlaubsgenehmigung bei selbständiger Tätigkeit "NIT" und erläuternde Unterlagen zur Geschäftstätigkeit, Studenten: Studienbescheinigung	
Geschäftsreisen		
	Hotelreservierungen und Reiseplan (Namen der Hotels, vollständige Adressen und Telefonnummern)	
	Bestätigung der Geschäftsreise durch den Arbeitgeber Einladung des Geschäftspartners in Deutschland (Name der Firma und	
	Kontaktperson)	
	Handelsregistereintragung ("Registro Comercial" oder "Fundaempresa") Nachweis über finanzielle Mittel durch Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Monate (Antragsteller und Arbeitgeber)	
	Messebesucher: Eintrittskarte, Messeaussteller: Nachweis zum Stand	
Ehepartner von deutschen Staatsangehörigen <u>zusätzlich</u> zu den oben genannten zutreffenden Unterlagen:		
	Heiratsurkunde (Original und Kopie)	
	Kopie des Reisepasses des Ehepartners	

□ He	er von EU-Bürgern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehaben: eiratsurkunde (Original und Kopie) opie des Reisepasses des Ehepartners	
Unterlagen zum Reiseverlauf und Reisekrankenversicherung		
□ sch Die die	ugreservierungen (Hin- und Rückflug) hengenweit gültige Reisekrankenversicherung (Original und Kopie) e Krankenversicherung muss eine Mindestkostendeckung von 30.000 Euro haben, e Rückführung im Krankheits- oder Todesfall einschließen und über den gesamten itraum der Reise gültig sein.	
III. Besond	dere Hinweise	
Bolivianiso Internatior Schengen Schengen und den U	rch das Schengen-Gebiet che Staatsangehörige benötigen für eine Transitreise kein Visum, wenn sie den halen Transitbereich des Flughafens nicht verlassen. Bei zwei Stopps im h-Gebiet (z. B. Frankfurt und Madrid, München und Amsterdam usw.) wird aber ein h-Visum benötigt. Für die Visumbeantragung ist neben den allgemeinen Unterlagen Interlagen zum Reiseverlauf und zur Reisekrankenversicherung nachzuweisen, Einreise ins Zielland erlaubt ist (z.B. Visum des Ziellandes).	
<u>Antragstel</u>	ller unter 18 Jahren	
	derjährige Antragsteller müssen einen eigenen Termin vereinbaren, persönlich en und vollständige Antragsunterlagen vorlegen. Zusätzlich ist zu beachten:	
vor not in I Au □ Au □ Sc □ Scl □ Na	as Antragsformular muss von den Sorgeberechtigten unterschrieben und persönlich rgelegt werden. Sollte ein Sorgeberechtigter nicht erscheinen können, muss eine tariell beglaubigte Vollmacht vorgelegt werden. Befindet sich ein Sorgeberechtigter Deutschland, ist die durch eine bolivianische Auslandvertretung beglaubigte sreiseerlaubnis vorzulegen. Isreiseerlaubnis des Jugendgerichts ("Juzgado del Menor") eburtsurkunde hulbescheinigung (wenn die Reise teilweise während der Schulzeit stattfinden lite, ist zusätzlich eine Genehmigung der Schule erforderlich) achweise über ausreichende finanzielle Mittel beziehen sich auf die orgeberechtigten	

Da die Entscheidung über die Visumerteilung nach sorgfältiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen erfolgt, sollten diese im eigenen Interesse möglichst vollständig eingereicht werden.

Dieses Merkblatt umfasst die häufigsten Antragskonstellationen bei der Botschaft La Paz. Im Einzelfall kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen auch nach Annahme des Antrags erforderlich sein. Staatsangehörige anderer Länder werden gebeten, sich über die Visumpflicht zur Einreise in das Schengen-Gebiet vorab zu informieren.

Bei Abholung sind die Visumdaten umgehend zu prüfen. Die Botschaft übernimmt keine Haftung, sofern Fehler erst bei Reiseantritt entdeckt werden.

Die Gültigkeitsdauer des Visums umfasst eine Zusatzfrist von 15 Tagen. Dies ermöglicht es, das Visum in einem flexibleren Zeitraum zu nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die gewährte tatsächliche Aufenthaltsdauer sich dadurch NICHT verlängert. Die Anzahl der gewährten Aufenthaltstage ist einzuhalten. Falls sich Ihre Reisedaten verschieben, achten Sie bitte auf eine für diesen Zeitraum gültige Reisekrankenversicherung.